

I. Aus der Arbeit der Schulsynode im Jahre 1979

Autor(en): **Winkelmann, Josef**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **146 (1979)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Aus der Arbeit der Schulsynode im Jahre 1979

Bericht des Synodalvorstandes

1. Synodalvorstand

Der Synodalvorstand führte 1979 2 Kapitelspräsidentenkonferenzen, eine Versammlung der Prosynode, die Synodalversammlung sowie 24 Vorstandssitzungen durch. Dazu kamen zahlreiche Delegationen in Kommissionen und an Sitzungen und Veranstaltungen anderer Organisationen und Einzelbesprechungen. Recht viel Zeit erforderten zudem das Aktenstudium und die administrativen Belange.

Am 30. September trat der Synodalpräsident, Dr. Helmut Meyer, Hauptlehrer für Geschichte am Literaturgymnasium Rämibühl, turnusgemäss zurück und übergab sein Amt dem bisherigen Vizepräsidenten, Josef Winkelmann, Reallehrer in Rüti. Der amtierende Aktuar, Hans Müller, Primarlehrer in Zürich-Höngg, stellte sich in verdankenswerter Weise nochmals für dieses Amt zur Verfügung. Neu gewählt wurde als Vizepräsident Dieter Lehmann, Hauptlehrer für Mathematik und Darstellende Geometrie am mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl. Die Verdienste des zurückgetretenen Präsidenten wurden an der Synodalversammlung gewürdigt. Der Synodalvorstand dankt ihm an dieser Stelle nochmals für seine mit grossem Einsatz für Schule und Lehrerschaft geleistete Arbeit.

In den nachstehenden Ausführungen soll dem Leser ein Überblick über jene Geschäfte der Schulsynode gegeben werden, die nach meiner Auffassung von grösserer Bedeutung sind und allgemeines Interesse beanspruchen können. Weitere Informationen können den Protokollen der Kapitelspräsidentenkonferenzen, der Versammlung der Prosynode und der Synodalversammlung entnommen werden.

Zur Wahrung der Aktualität sind die Protokolle der ordentlichen Kapitelspräsidentenkonferenz und der Versammlung der Prosynode im Schulblatt des Kantons Zürich veröffentlicht worden. Im Jahresbericht sind jedoch Kurzfassungen dieser Protokolle wiedergegeben, die sämtliche anlässlich der genannten Versammlungen gefassten Beschlüsse enthalten.

Der Synodalvorstand dankt der Erziehungsdirektion, dem Erziehungsrat, den Vorständen der Kapitel und Stufenkonferenzen, dem Kantonalen Lehrerverein sowie allen Kolleginnen und Kollegen für die vorzügliche Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Es ist sehr oft nicht einfach, als Sprachrohr der Lehrerschaft das Richtige zu sagen und zu vertreten. Der Synodalvorstand wird sich aber weiterhin bemühen, in kollegialer Zusammenarbeit mit den Lehrern aller Stufen zum Gedeihen unserer Schule beizutragen.

2. Synodalversammlung und Kapitelsversammlungen

2.1 Synodalversammlung 1979

Die Synodalversammlung fand am 18. Juni 1979 im Kongresshaus Zürich statt. Als Schwerpunkte dürfen sicher die Wahlen in den Erziehungsrat und das Referat

von Professor Waldemar Jucker «Beziehungen zwischen Schule, Wirtschaft und Technik», das im Wortlaut unter Ziffer IV wiedergegeben ist, gelten. Nach einer kurzen Darstellung der Zusammenhänge zwischen den Ausgaben für das Unterrichtswesen und dem wirtschaftlichen Wachstum legte der Referent dar, dass unsere Wirtschaft sich immer mehr in einem dauernden Wandel befindet, bedingt vor allem durch technologische Entwicklungen, das Energieproblem und die Stellung des Schweizerfrankens. Der Vortragende vermutet daher, dass auch das Bildungswesen weiterhin unter einem hohen Wandlungsdruck stehen wird. Als Schwerpunkte sieht er eine Förderung des Kommunikationsvermögens, des logischen Denkvermögens, des kreativen Vermögens und des Urteilsvermögens. Auf dieser Basis sollte die junge Generation die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, Wandel zu verstehen, Wandel zu erzeugen und sich Wandlungen anzupassen. Die Versammlung wählte als Vertreter der Volksschullehrerschaft Herrn Fritz Seiler, Zürich, und als Vertreter der höheren Lehranstalten Herrn Prof. Dr. Peter Frei, Winterthur, in den Erziehungsrat. Der Anlass wurde musikalisch umrahmt von Darbietungen der Jugendmusik 11 unter der Leitung von E. Muri. Auf erfrischende Weise und mit viel Können wurden Werke von Haydn, Mozart, Tschaikowski, Liszt und von Suppé dargeboten. Eröffnungs- und Schlussgesang dirigierte der von seiner schweren Erkrankung genesene Synodaldirigent Peter Scheuch. Der Antrag der Prosynode auf eine Reform der Schulkapitel und der Schulsynode wurde mit grosser Mehrheit angenommen. Der Erziehungsdirektor orientierte die Versammlung über aktuelle Schulfragen, wobei die Leidensgeschichte des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens sicher den Schwerpunkt bildete. Bei der Durchführung der diesjährigen Synodalversammlung haben die Vorstände der fünf Zürcherischen Kapitelsabteilungen eine ausserordentlich grosse Arbeit geleistet. Dafür sei ihnen auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

2.2 Kapitelsversammlungen

(vgl. Jahresberichte 1977, Seiten 4f., und 1978, Seiten 4f.)

Ein Blick auf die «Tabellarische Zusammenstellung über die Tätigkeit der Schulkapitel im Jahre 1979» (siehe Seiten 17ff.) zeigt, dass es den Kapitelsvorständen wiederum gelang, ein abwechslungsreiches und vielseitiges Programm anzubieten. Auch die übrigen, zum Teil weniger angenehmen Arbeiten wurden, soweit wir sehen, vorbildlich erledigt. Die unangenehmen Arbeiten standen immer wieder im Zusammenhang mit dem Absenzenwesen. Dass dieses ärgerliche Thema wieder im Jahresbericht erscheint, hat zwei Gründe: Erstens ist der Synodalvorstand nach wie vor bemüht, den gesetzlichen Regelungen über die *Rechte und Pflichten* der Lehrerschaft Nachachtung zu verschaffen. Dazu gehören insbesondere die Begutachtungsrechte der Kapitel und die Pflicht zum Kapitelbesuch. Ein weiteres Recht der Lehrerschaft besteht in der freien Gestaltung der Fortbildung anlässlich der Kapitelsversammlungen und in einer weitgehenden Mitbestimmung bei der Fort- und Weiterbildung ganz allgemein. Zweitens treten alljährlich wieder neue «Argumente» gegen einen Kapitelbesuch auf. Teilweise ist jedoch das Niveau solcher Begründungen dermassen bescheiden, dass sich ein Kommentar erübrigt. Zu denken gibt es aber, wenn eine Schulpflege ihre gesamte Lehrerschaft von einer Kapitelsversammlung «abmeldet» mit der Begründung, es werde an diesem Tag gemeindeintern ein Fortbildungsprogramm organisiert. Da der Synodalvorstand böse Absicht ausschliesst, bleibt nur die Feststellung, dass die betreffende Schulpflege keine umfassende Kenntnis über die Bedeutung des Kapitels besitzt und auch kein Lehrer der betreffenden Gemeinde in der Lage oder willens war, die Schulpflege entsprechend ins Bild zu setzen. Die vielenorts gemachte Feststellung, dass sich Kollegen spontan zur Mitarbeit bereiterklären, wenn sie persönlich angesprochen

werden, und die Absenzenstatistik zeigen, dass eine Aufteilung grosser Kapitel sich positiv auswirken sollte, indem der einzelne Lehrer weniger in der Anonymität verschwindet. Zahlreiche Kapitelspräsidenten, -vizepräsidenten und -aktuare haben ihr Amt neu angetreten. Da dieses Jahr keine Begutachtungen durchzuführen waren, war der Aufwand für das Ausarbeiten der Fortbildungsprogramme entsprechend grösser. Der Synodalvorstand dankt allen in den Kapitelsvorständen tätigen Kollegen für ihre Arbeit und insbesondere für die gute Zusammenarbeit mit dem Synodalvorstand.

3. Unterrichtswesen im allgemeinen

3.1 Reform der Synodalorganisation

(vgl. Jahresbericht 1977, Seiten 5ff., und 1978, Seiten 6f.)

Bekanntlich ist die Vorlage zum Organisationsgesetz für das gesamte Unterrichtswesen 1978 vom Regierungsrat zurückgezogen worden. Deshalb beantragte der Synodalvorstand eine Reform der Synodalorganisation im Sinne der Begutachtung von 1973. Dieser Antrag wurde von der Synode gutgeheissen und an die Erziehungsbehörden weitergeleitet. Am 9. Juli 1979 reichte Kantonsrat P. Benz (Herrliberg) eine Motion ein, in welcher er auf den erwähnten Antrag der Synode Bezug nahm und den Regierungsrat ersuchte, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zur Reform der kantonalen Schulsynode vorzulegen. Dieser Antrag wurde vom Parlament in der abgeschwächten Form eines Postulates überwiesen.

3.2 Verlegung des Schuljahresbeginnes

Die schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz möchte einen weiteren (letzten!) Anlauf zur Vereinheitlichung des Schuljahresbeginnes auf freiwilliger Basis unternehmen. Dabei wird ein Schuljahresbeginn nach den Sommerferien ins Auge gefasst. Bekanntlich läuft eine Bundesinitiative zur Vereinheitlichung des Schuljahresbeginnes. Aus der Sicht des Synodalvorstandes wäre es zu bedauern, wenn eine ungenügende Bereitschaft zur Koordination unter den Kantonen zu einer etappenweisen Aushöhlung der kantonalen Schulhoheit führen würde.

4. Volksschule im allgemeinen

4.1 Examen (vgl. Jahresbericht 1978, S. 36)

An der Synode 1978 wurde ein Antrag zur Neugestaltung des «Examens» zuhanden der Erziehungsbehörden verabschiedet. Bereits am 20. Februar 1979 wurde der Antrag vom Erziehungsrat praktisch vollumfänglich gutgeheissen. Den Behörden sei auch an dieser Stelle für die zielstrebige Erledigung dieses Postulates gedankt. Das traditionelle Examen wird in zehn Versuchsgemeinden und in dritten Klassen von Wahlfachschulen versuchsweise ersetzt durch Besuchstage und einen Schuljahresabschluss im Rahmen einer besonderen Veranstaltung. Die traditionelle Form des Examens besitzt heute, im Widerspruch zur ursprünglichen Idee, keinen Prüfungscharakter mehr. Wir erhoffen uns von diesem Versuch, er zeige, dass die zeitliche Trennung von Besuchstagen und Jahresabschlussfeier für Schüler, Eltern und Lehrer einen Gewinn bringe.

4.2 Tagesschule

In der Stadt Zürich werden ab Schuljahr 1980/81 während vier Jahren ein Tages- und ein Schülerclubversuch durchgeführt. Die Hauptunterschiede zwischen

Tagesschule und Schülerclub bestehen darin, dass alle Schüler der Tagesschule vollumfänglich dem Tagesschulbetrieb unterstehen, während die Schüler des Schülerclubs für individuelle Verpflegungs- und Betreuungsprogramme angemeldet werden können. In der Tagesschule wird die Fünftagewoche eingeführt, während der Schülerclub bei der Sechstagewoche verbleibt. Handarbeit wird an der Tagesschule koeduziert erteilt. Der Tagesschulversuch soll ungefähr 60 Schüler der 1. bis 6. Klasse umfassen, wobei drei kombinierte Abteilungen von 1./2., 3./4. und 5./6. Klassen geführt werden sollen. Die Schüler werden von insgesamt fünf Primarlehrern während des Unterrichts und der Freizeit betreut. Für jede Abteilung ist ein Klassenlehrer verantwortlich, der den Unterricht in den Promotionsfächern erteilt. Der für Knaben und Mädchen gemeinsame Unterricht in Handarbeit wird durch eine Handarbeitslehrerin erteilt. Der Versuch mit einem Schülerclub umfasst die Schüler eines ganzen Schulhauses. Für diesen Versuch sollen zwei zusätzliche Lehrkräfte einige Unterrichtsstunden übernehmen, damit die Klassenlehrer auch in Betreuungsstunden eingesetzt werden können. Für Schüler, welche nur den obligatorischen Unterricht besuchen, können hier vier schulfreie Nachmittage bewilligt werden.

4.3 Vermehrter Fächerabtausch

Von Frühjahr 1975 bis Frühjahr 1979 wurde an der Mittelstufe der Primarschule, an der Real- und an der Oberschule ein Versuch durchgeführt, in dem abzuklären war, in welchem Ausmass die Lehrerschaft von der Möglichkeit eines vermehrten Fächerabtauses Gebrauch macht, welche Fächer oder Themen abgetauscht werden und welche Erfahrungen mit dem vermehrten Fächerabtausch gemacht wurden. Es sollte auch ermittelt werden, warum der Lehrer diese Möglichkeit benützt, bzw. darauf verzichtet. Ferner ging es darum, Probleme aufzuzeigen, die sich beim zeitweisen Unterricht an fremden Klassen und mit fremden Lehrern ergeben, sowie abzuklären, ob durch vermehrten Fächerabtausch die Zusammenarbeit unter einzelnen Lehrern gefördert werden kann. Neu für den Fächerabtausch zugelassen waren Realien (höchstens zwei Stunden), sowie für die Mittelstufe Zeichnen, Schreiben, Werken, Biblische Geschichte und Lebenskunde, für die Realschule Französisch und — jedoch ohne Versuchsauswertung — alle Fächer, an denen Halbklassenunterricht erteilt wird. Die für den Fächerabtausch total zugelassene Stundenzahl betrug 5 Stunden (ohne fakultative Fächer, ohne BS an der Oberstufe und ohne Turnen an der Realschule). Der Synodalvorstand hat mit Interesse vom Schlussbericht Kenntnis genommen. Die Auswertung des Versuchs erfolgte mittels Fragebogen. An der Oberstufe wurden Realienstunden weitaus am häufigsten abgetauscht, Französisch dagegen fast nie. An der Mittelstufe standen die bisher gestatteten Fächer eher im Vordergrund, bei den neuen Fächern ist keine eigentliche Bevorzugung zu erkennen. Eine Förderung der Zusammenarbeit unter Lehrern durch den Fächerabtausch findet in eher bescheidenem Ausmass statt. Beim zeitweisen Unterricht in fremden Klassen stehen die organisatorischen Probleme gegenüber den disziplinarischen und kollegialen Problemen eindeutig im Vordergrund. Der Versuch war so angelegt, dass sich jeder Lehrer für ein oder mehrere Versuchsjahre anmelden konnte. Jeder Versuchsteilnehmer wurde mittels Fragebogen befragt. Zusätzlich wurde jedoch auch unter den am Versuch nicht beteiligten Lehrern der entsprechenden Stufen eine Umfrage durchgeführt. Die Auswertung ergab, dass aus verschiedenen Gründen Widerstände gegen einen Fächerabtausch vorhanden sind. Dies spricht an sich nicht gegen die Einführung eines vermehrten Fächerabtauses, es soll jedoch kein Lehrer gezwungen werden können, daran teilzunehmen. Aufgrund des insgesamt positiven Versuchsergebnisses hat der Erziehungsrat beschlossen, die Verordnung betreffend das Volksschulwesen in dem Sinne zu än-

dern, dass die im Versuch neu für den Fächerabtausch zugelassenen Fächer zusätzlich zu den bisherigen definitiv zugelassen werden. Der Abtausch darf jedoch pro Woche an der Mittelstufe höchstens 6, an der Realschule und an der Oberschule höchstens 8 Stunden (Schülerstunden) umfassen, nicht eingerechnet der Abtausch von fakultativen Fächern und an der Realschule und der Oberschule zusätzlich von Biblischer Geschichte. Von einer Begutachtung dieser Änderungen durch die Schulkapitel sah der Erziehungsrat im Einvernehmen mit dem Synodalvorstand ab, da die Erweiterung des Fächerkataloges wegen der Beschränkung der Stundenzahl in ihren Auswirkungen nur unwesentlich über die bisherigen Möglichkeiten hinausgeht. Vor allem bleibt das Klassenlehrerprinzip praktisch im bisherigen Umfang erhalten.

5. Volksschule: Unter- und Mittelstufe

5.1 Klassenlager auf der Unterstufe

Im Herbst stellte die Kreisschulpflege Mattenbach-Winterthur dem Erziehungsrat den Antrag, das Klassenlagerreglement in dem Sinne zu ändern, dass Klassenlager auch auf der Unterstufe der Primarschule ermöglicht würden. Der Synodalvorstand gelangte nach Gesprächen mit Vertretern der ELK, des ZKLV, des stadtzürcherischen Unterstufenkonventes sowie der Initiantin zur Auffassung, dass eine eindeutige Stellungnahme für oder gegen die Durchführung von Klassenlagern auf der Unterstufe nicht möglich sei. Für die Durchführbarkeit sprechen die Möglichkeit, den Gemeinschaftssinn der Kinder zu fördern und ihren Erlebnisbereich zu erweitern. Auch können Schüler der Unterstufe bereits heute an Pfadilagern und Ferienkolonien teilnehmen. Dagegen spricht, dass die stoffliche Thematik der Unterstufe nicht unbedingt die Durchführung von Klassenlagern verlangt. Ferner ist die Bindung der Unterstufenschüler an die Eltern noch sehr eng, im Unterschied zu den erwähnten freiwilligen Lagern sollten jedoch alle, nicht nur die robusteren Kinder teilnehmen. Der Synodalvorstand schlug daher vor, die Durchführung von Klassenlagern mit Schülern der 3. Klasse versuchsweise zu gestatten, sofern die örtliche Schulpflege zustimmt. Gleichzeitig sollte eine begleitende Arbeitsgruppe gebildet werden, welche auf rund der Arbeitsprogramme und Berichte sowie von Lagerbesuchen dem Erziehungsrat Bericht erstatten und Antrag stellen müsste. Im Rahmen dieses Versuches sollte grundsätzlich festgestellt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Durchführung von Klassenlagern auf der Unterstufe in Frage komme. Die Durchführung der Versuchslager sollte nur Lehrkräften gestattet werden, welche ihre Schüler bereits seit der ersten Klasse unterrichten und sich zudem über Erfahrung in der Durchführung von Ferienkolonien, Pfadilagern usw. ausweisen können. Ferner sollte die Zustimmung von 80 Prozent der betroffenen Eltern vorliegen. Die Bewilligung dieser Versuchslager wäre von der genannten Arbeitsgruppe zu erteilen. Der Erziehungsrat lehnte das eingangs erwähnte Gesuch ab. Zum einen seien die Lagerthemen vor allem aus dem Bereich der Realien zu wählen, wobei in den Lehrplänen der 1. bis 4. Klassen der Primarschule Realienthemen aus der nächsten Umgebung vorgesehen sind. Zum andern wogen für den Erziehungsrat die Bedenken wegen der starken Bindung ans Elternhaus und der Unselbständigkeit der Schüler unterer Primarklassen zu schwer, als dass er dem Gesuch hätte entsprechen können. Zur vom Synodalvorstand vorgeschlagenen Arbeitsgruppe gab der Erziehungsrat zu bedenken, dass ihr ein zu reichliches Pensum zugemessen sei, auch mit den vorgeschlagenen Kompetenzen konnte er sich nicht befreunden, unter anderem wegen des Umstandes, dass Un-

terstufenlehrer — im Gegensatz zu ihren Kollegen an anderen Stufen — diverse Vorbedingungen erfüllen müssten, bevor sie ein Klassenlager durchführen könnten.

5.2 Französischunterricht an der Primarschule

Der Synodalvorstand wurde zu einer Vernehmlassung über ein Modell für die Einführung des Französischunterrichtes an der Primarschule eingeladen. Bei der Einführung eines neuen Pflichtfaches stehen drei Fragen im Vordergrund: 1. Soll der Einbau des neuen Faches in die Stundentafel durch Aufstockung der Stundenzahl oder durch einen Abbau in andern Fächern erfolgen? Welche Fächer wären allenfalls abzubauen? 2. Welche Auswirkungen hat das neue Fach auf die Lehrerausbildung? 3. Soll das neue Fach Selektionsfach sein?

Im Zusammenhang mit dem erwähnten Vernehmlassungsverfahren nahm der Synodalvorstand zu diesen Kernfragen folgendermassen Stellung: Ein Abbau der Stundenzahl im musisch-handwerklichen Bereich ist abzulehnen. Grundsätzlich hat die Einführung eines neuen kognitiven Faches zu Lasten der andern kognitiven Fächer zu gehen. Allenfalls könnte durch die Aufhebung einer Stunde Parallelisation Zeit gewonnen werden. Es wäre auch denkbar, die Pflichtstundenzahl der Knaben um eine zu erhöhen und den Handarbeitsunterricht bei den Mädchen um eine Stunde zu reduzieren. Im letzteren Falle wäre jedoch in Handarbeit und Werken der Wahlbereich zu erweitern. Der *Lehrerausbildung* ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Sie hat im selben Rahmen wie die Ausbildung für Real- und Sekundarlehrer zu erfolgen. Die erforderliche Sprachkompetenz bedingt einen mehrmonatigen Sprachaufenthalt. Es soll unseres Erachtens unter allen Umständen *verhindert* werden, dass Französisch an der Primarschule zu einem Selektionsfach wird. Es ist daher zu vermeiden, dass Anschlussprogramme entwickelt werden, die den schwächeren Schüler überfordern. Generell ist festzuhalten, dass nach Ansicht des Synodalvorstandes der Bericht der EDK-Ost, welcher der Vernehmlassung zugrunde liegt, zu positiv abgefasst ist. Es ist noch abzuklären, ob der Verlust bei einem Abbau in andern Fächern durch die Einführung des Faches Französisch tatsächlich kompensiert würde.

5.3 Individualisierung des Unterrichts auf der Mittelstufe

(Schulversuche)

(vgl. Jahresbericht 1977, Seiten 9f.)

Zu den vom Synodalvorstand mit grossem Interesse verfolgten Schulversuchen liegen zur «Individualisierung im Sprachunterricht» der Schlussbericht, zur «Individualisierung im Realienunterricht» ein Zwischenbericht vor.

Unter individualisierendem Unterricht soll die Berücksichtigung von Lerntempo, Auffassungs-, Denk- und Erlebensweise des einzelnen Schülers bei der Unterrichtsgestaltung (und nicht etwa das parallele Führen von drei bis vier «Niveaugruppen») verstanden werden. Dies verlangt vom Lehrer sehr flexible Verhaltensformen im Umgang mit den Schülern. Die Grenzen einer konsequenten Verwirklichung dieser — nicht neuen — Unterrichtsform sind einerseits dadurch gegeben, dass es kein allgemeinverbindliches Modell für den individualisierenden Unterricht geben kann. Andererseits sind auch dem Ausmass von strukturellen Reformen, die einen individualisierenden Unterricht erleichtern würden (weitere Parallelisation, Förderstunden), enge Grenzen gesetzt. Vorläufig können daher die bisherigen, positiven Ergebnisse dieser Schulversuche vor allem in den Bereichen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung Früchte tragen.

6. Kindergarten

Der Kindergarten gehört der Synode nicht an, doch steht der Kindergartenunterricht in direktem Zusammenhang mit dem Unterricht an der Unterstufe der Volksschule. Aus diesem Grund hat sich der Synodalvorstand mit Interesse über den Bericht zur «Planstudie Kindergarten» der pädagogischen Abteilung orientiert. Es ist vor allem um eine Bestandesaufnahme der in den Zürcher Kindergärten geleisteten Arbeit gegangen. Dabei konnte festgestellt werden, dass in den Bereichen Bewegungsförderung, Sozialerziehung und Wahrnehmungsschulung im allgemeinen gute Arbeit geleistet wird. Im Bereich der musisch-kreativen Förderung sind sehr unterschiedliche Verhältnisse anzutreffen, während die Sprachförderung und Denkschulung erst in Ansätzen betrieben wird. Die weitere Arbeit gliedert sich in zwei Hauptbereiche: Erstens sollen der Kindergärtnerin verbesserte Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten geboten werden. Ein Schwergewicht soll dabei auf einer besseren sprachlichen Förderung der Kinder liegen. Dabei ist der Gefahr einer «Verschulung» des Kindergartens zu begegnen (eine Vermehrung von kognitiven Anreizen im Kindergarten soll jedoch nicht grundsätzlich als für die Entwicklung der Kinder gefährlich betrachtet werden). Zweitens sollen der Kindergärtnerin die nötigen Hilfen und Anleitungen gegeben werden, damit sie in der Lage ist, den Übergang Kindergarten—Schule möglichst optimal zu gestalten, und damit sie diejenigen Kinder möglichst früh erfassen kann, bei denen der Schuleintritt gefährdet ist. Über die Möglichkeiten zur Förderung dieser Kinder soll die Kindergärtnerin ebenfalls orientiert sein. Heute befassen sich bereits verschiedene Institutionen mit der Früherfassung und Frühförderung von Kindern (schulärztliche Dienste, schulpсихologische Beratungsstellen, Marie-Meierhofer-Institut für das Kind, therapeutische Dienste). Ihre Erfahrungen und ihr Wissen soll natürlich optimal eingesetzt werden. Besonders erfreulich an den Projekten ist für uns die Tatsache, dass in jeder Arbeitsgruppe neben Kindergärtnerinnen und Wissenschaftlern auch Lehrerinnen oder Lehrer der Unterstufe mitwirken.

7. Universität

7.1 Numerus clausus für den Zugang zur Hochschule (vgl. Jahresbericht 1978, Seiten 10f.)

Die Stellungnahme des Synodalvorstandes zum Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen an der Universität ist vom Regierungsrat bei der Fassung der Vorlage an den Kantonsrat weitgehend berücksichtigt worden. Mit Ausnahme eines einzigen sind sämtliche vom Synodalvorstand erwähnten Punkte entweder in den Gesetzesentwurf selbst oder in die regierungsrätlichen Weisungen aufgenommen worden. Nicht berücksichtigt wurde unsere Forderung, die Zuteilung von Studienplätzen von einer finanziellen Beteiligung des betreffenden Kantons an den Hochschulausgaben zwingend abhängig zu machen. Die Formulierung im regierungsrätlichen Entwurf sieht nur die Möglichkeit einer solchen Abhängigkeit vor, dadurch wird der politische Spielraum vergrössert.

7.2 Initiativen für ein neues Universitätsgesetz

Die Herren Kantonsräte Blocher, Schrafl, Sieg und Mitunterzeichner haben Ende 1978 eine *parlamentarische Initiative* eingereicht, welche eine *Teilrevision des Unterrichtsgesetzes* im Bereich des *Universitätswesens* fordert. Als wesentliche Ände-

rungen gegenüber der heutigen Regelung wurden vorgeschlagen: Die Aufsicht über die Universität wird dem Regierungsrat übertragen. Es wird eine Hochschulkommission geschaffen, welche vom Erziehungsdirektor präsiert wird. Weiter gehören ihr drei vom Regierungsrat und drei vom Kantonsrat gewählte Mitglieder an, der Rektor besitzt beratende Stimme. Das Amt des Rektors ist ein Vollamt mit einer Amtsdauer von vier Jahren. Der Synodalvorstand nahm — gestützt auf Gespräche mit Vertretern der Sekundarlehrerkonferenz und der Mittelschullehrerkonferenz — ausführlich Stellung zu diesem Entwurf. Dabei stellte er folgende Punkte in den Vordergrund: Es soll zuerst ein Dachgesetz für das gesamte Unterrichtswesen geschaffen werden. Eine Teilrevision des bestehenden Unterrichtsgesetzes für den Bereich der Universität wäre nur möglich, wenn ausschliesslich Bestimmungen verändert würden, die den innern Aufbau der Universität betreffen. Jede weitergehende Revision führt fast zwangsläufig zu logischen und sachlichen Widersprüchen. Problematisch ist der Entwurf ganz besonders hinsichtlich der Stellung der Universität gegenüber dem Erziehungsrat und der Schulsynode. Einerseits sieht der Entwurf vor, den Erziehungsrat fast völlig aus dem universitären Bereich auszuschalten und ihn durch die Hochschulkommission zu ersetzen. Andererseits werden diejenigen Paragraphen unverändert übernommen, in welchen die Abordnung von Vertretern der Lehrerschaft in den Erziehungsrat geregelt ist. Unseres Erachtens ist aber eine *Vertretung der Universität im Erziehungsrat nur dann sinnvoll, wenn die Hochschule diesem unterstellt bleibt*. Da die Wahl von zwei Erziehungsräten eine wichtige Aufgabe der Synode ist, müsste die Schaffung einer vom Erziehungsrat losgelösten Hochschulkommission konsequenterweise *das Ausscheiden der Hochschullehrer aus der Synode* zur Folge haben. Auch im Bereich des Universitätswesens handelt es sich um keine vollständige Revision. Wir stellen fest, dass die Initianten der elementarsten Aufgabe der Gesetzgeber, das Recht mit der gewandelten Realität in Einklang zu bringen, nicht nachgekommen sind. Der Synodalvorstand gibt zu, dass sich die Universität — von der Aufgabe und von der Struktur her gesehen — von den übrigen Zweigen des Schulwesens unterscheidet. Eine gewisse Selbständigkeit der Universität im Rahmen des zürcherischen Erziehungswesens ist daher durchaus gerechtfertigt. Ebenso deutlich muss aber festgehalten werden, dass *die Universität Teil eines Ganzen, nämlich des demokratisch organisierten zürcherischen Erziehungswesens ist*. Es bestehen denn auch sachlich zwischen der Universität und den übrigen Zweigen unseres Schulwesens viele direkte und indirekte Beziehungen: Die Hochschule übernimmt Absolventen unserer Mittelschulen, sie bildet ihrerseits Mittelschullehrer und Volksschullehrer für die Sekundarschule aus. Allein schon daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer *übergeordneten pädagogischen Behörde*, in welcher alle Schulstufen vertreten sind. Die Koordination des Hochschulwesens mit andern Bildungszweigen sollte gemäss Entwurf durch den Regierungsrat unter Beizug des Erziehungsrates erfolgen. Antrag stellen «in Angelegenheiten der Universität, welche auch andere Bildungszweige berühren» würde die Hochschulkommission. Der vorgesehene Instanzenzug ist viel zu lang, die Koordinationsaufgabe wird auf eine viel zu hohe Ebene verlegt. Als eklantantestes Beispiel dafür, *wie* diese Koordination etwa spielen würde, sei nur erwähnt, dass gemäss Gesetzesentwurf die Hochschulkommission über Fragen der *Immatrikulationsberechtigung* letztinstanzlich entscheiden würde ... Wir sind der Meinung, dass der vorgeschlagene Weg eine *Koordination* nicht erleichtert, sondern *verunmöglichlicht*. Sie ist nur gewährleistet, wenn die Universität weiterhin dem Erziehungsrat unterstellt bleibt. Der Synodalvorstand fordert daher, dass die Hochschule weiterhin dem Erziehungsrat unterstellt bleiben müsse. Die Hochschullehrer sollen auch weiterhin der Synode angehören. Mit Nachdruck beharren wir auf der Forde-

rung, dass alle Fragen, die mit der Immatrikulationsberechtigung verbunden sind, vom Erziehungsrat mitentschieden werden müssen. Die im Entwurf vorgesehene Schmälerung der Rechte des Senats in bezug auf die Wahl eines Rektors, die Stellung des Rektors und die starke Position der Hochschulkommission, in welcher die Universität lediglich durch den Rektor mit beratender Stimme vertreten ist, beeinträchtigen das Mitspracherecht der Universität ganz erheblich. Die Behauptung im beleuchtenden Bericht, dass «die Hochschulkommission als ausseruniversitäres Leitungsorgan am besten in der Lage sei, die Bedürfnisse mit Bezug auf den Lehrkörper zu erfassen», rückt diese in die Rolle eines eigentlichen Vormundes und muss daher als unangemessene Arroganz zurückgewiesen werden. Der Synodalvorstand kann die Vermutung nicht unterdrücken, dass mit der vorgesehenen Zusammensetzung der Hochschulkommission ein Präzedenzfall zur Elimination der Lehrerschaft aus den übrigen Organen des Erziehungswesens geschaffen und damit der Weg zu einem obrigkeitlichen Schulsystem vorgebahnt werden soll. Die vorgesehene *Zusammensetzung der Hochschulkommission ohne stimmberechtigte Vertreter der akademischen Lehrerschaft*, allenfalls auch der Studenten und Assistenten, *ist nicht akzeptabel*. Zur Frage der inneruniversitären Mitbestimmung und Mitsprache der Studenten und Assistenten nimmt der Synodalvorstand nicht Stellung, da die Betroffenen der Synode nicht angehören. Bei der *Volksinitiative für ein Universitätsgesetz* handelt es sich nicht um ein ausformuliertes Begehren, sondern um eine allgemeine Anregung. Die von den Initianten gemachten Vorschläge sollten, soweit sie die Stellung der Hochschule im gesamten Schulwesen betreffen, bei der Ausarbeitung des Organisationsgesetzes für das gesamte Unterrichtswesen diskutiert werden, so zum Beispiel der Vorschlag, innerhalb des Erziehungsrates eine Unterabteilung als «Universitätssrat» zu bilden. Bei der anschliessenden Formulierung eines Universitätsgesetzes könnten dann jene Punkte im Volksbegehren, die die innere Organisation der Hochschule betreffen, berücksichtigt werden, so zum Beispiel die Sicherung der Lehrfreiheit und die Regelung der nebenamtlichen Einnahmen der Dozenten.

8. Lehrerschaft

8.1 Grundausbildung für Volksschullehrer

Das am 24. September 1978 vom Zürchervolk angenommene neue Lehrerbildungsgesetz soll auf das Frühjahr 1981 in Kraft gesetzt werden. Die dazu notwendigen Arbeiten schreiten planmässig voran, so dass auf die erste Jahreshälfte 1980 bereits die ersten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen erarbeitet sein werden. Die wichtigsten Problemkreise umfassen dabei die Struktur des Seminars für pädagogische Grundausbildung und des Primarlehrerseminars, den Zeitpunkt des Beginns der neu vorgesehenen gemeinsamen Grundausbildung und die Aufteilung des Lehrkörpers des jetzigen Oberseminars unter diese beiden neuen Institutionen.

8.2 Vikariate von weniger als vier Tagen Dauer

Das Kapitel Bülach gelangte am 9. März 1979 mit der Eingabe an den Synodalvorstand, eine Änderung der Vorschriften über die Errichtung von Vikariaten zu beantragen. Nach den heute geltenden Vorschriften werden für Absenzen von weniger als vier Tagen Dauer keine Vikariate errichtet. Die Kompetenzen für die Urlaubsgewährung sind so geregelt, dass für Urlaube von bis zu drei Tagen Dauer die Schulpflege, für längere Urlaube die Erziehungsdirektion zuständig ist (Vollzugsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz §§ 13 und 16). Zudem besteht

für jeden Lehrer eine Pflicht zur Stellvertretung (bis zu vier Wochen), falls kein Vikar zur Verfügung steht. Diese Regelung bewährt sich heute aus verschiedenen Gründen nicht mehr in allen Teilen. Das Kapitel Bülach regte deshalb an, dass die Schulpflegen ermächtigt werden sollen, bei einer weniger als vier Tage dauernden Abwesenheit eines Lehrers auf eigene Kosten ein Vikariat zu errichten. Der Synodalvorstand teilt die Meinung des Kapitels Bülach, dass das «Spetten» grundsätzlich keine ideale Lösung darstellt. Nicht akzeptieren kann er jedoch die an einigen Orten festgestellte Unsitte, bei Absenzen von Lehrern ohne Vikariatserrichtung kurzerhand den Unterricht einzustellen.

Unseres Erachtens ist zwischen Urlauben zum Besuch von Fortbildungskursen und unvorhersehbaren Absenzen wegen Unfalls und Krankheit zu unterscheiden. Im letzteren Falle lässt sich das «Spetten» nicht vermeiden, durch rechtzeitige und vor allem realistische Angabe der voraussichtlichen Dauer der Absenz lassen sich die entstehenden Probleme aber sicher lösen. Im Falle von Kurzurlauben zur Fortbildung scheint uns die Pflicht zum «Spetten» nicht ganz unproblematisch zu sein. Erstens stösst die praktische Durchführung auf grosse Schwierigkeiten, wenn mehrere Lehrer desselben Schulhauses gleichzeitig beurlaubt sind. Zweitens wirkt sich unseres Erachtens die Pflicht zum Spetten in diesen Fällen auf die Einstellung der Lehrerschaft gegenüber der Fortbildung eher negativ aus. Das weitere Vorgehen wird vor allem der Suche nach Möglichkeiten gelten, die es gestatten, bei Urlauben von weniger als vier Tagen Dauer die Errichtung eines Vikariates wenigstens dann zu ermöglichen, wenn die damit verbundenen administrativen Umtriebe in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden können. Wir denken vor allem an Fortbildungsprojekte von kürzerer Dauer, bei denen aber eine grosse Anzahl von Lehrern erfasst wird.

8.3 Doppelbesetzung von Lehrstellen

Gemäss Erziehungsratsbeschluss vom November 1976 können zwei Junglehrer gemeinsam eine Stelle an der Unterstufe oder an der Real- und Oberschule versehen, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren. Der Synodalvorstand hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Versuch in dem Sinn erweitert werden soll, dass auch aktive Lehrer zu zweit eine Stelle versehen könnten und dass die zeitliche Beschränkung aufgehoben werde. Wir sind der Auffassung, dass am Klassenlehrerprinzip festzuhalten sei und dass der Beruf des Lehrers grundsätzlich nicht geeignet ist, als Teilzeitberuf ausgeübt zu werden. Im weitern erwarten wir von den Junglehrern, dass sie gewillt sind, möglichst rasch eine volle Stelle zu übernehmen. Wir hoffen, dass die im neuen Lehrerbildungsgesetz vorgesehene verlängerte Primarlehrerausbildung das ihre dazu beitrage. Als Notmassnahme unterstützen wir natürlich die gegenwärtige Lösung, da auf diese Weise die Zahl derjenigen Junglehrer erhöht werden kann, die das Wählbarkeitszeugnis erlangen können. In Zeiten eines weniger ausgeprägten Stellenmangels würden wir es jedoch begrüßen, wenn auf die Doppelbesetzung von Lehrstellen verzichtet würde.

8.4 Ausbildung der Mittelschullehrer (vgl. Jahresbericht 1978, Seite 11)

Aufgrund der Auswertung der Vernehmlassungen zum Bericht der Studienkommission zur Neugestaltung der Mittelschullehrerausbildung erteilte der Erziehungsrat der Kommission den Auftrag, den Bericht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassung zu überarbeiten und die Reformvorschläge zu konkretisieren. Dabei ist insbesondere den folgenden Überlegungen Rechnung zu tragen:

Die fachwissenschaftliche Ausbildung im bisherigen Rahmen soll nicht angetastet werden, das heisst, es sollen insbesondere keine spezielle fachwissenschaftliche Ausbildungsgänge für zukünftige Mittelschullehrer geschaffen werden. Die pädagogische und didaktische Ausbildung soll ausgebaut werden, eine Studienverlängerung von einem bis zwei Semestern wäre dabei tragbar. Weiter soll eine Koordination mit der Mittelschullehrerausbildung an der ETH Zürich angestrebt werden. Ferner ist zu überprüfen, ob Teile der berufsspezifischen Ausbildung berufsbegleitend erworben werden können. Damit sind wesentliche Punkte der Stellungnahme des Synodalvorstandes bereits in den Rahmenbedingungen festgehalten. Die Kommission hat nun die nicht leichte Aufgabe, ein detailliertes Konzept vorzulegen, das so zur angestrebten Verbesserung der Mittelschullehrerausbildung führt, dass auf einen grossen administrativen Apparat verzichtet werden kann und dass die Mittelschulen im Raum Zürich die Belastung durch die Praktikumsabsolventen (es werden ja auch Lehrer ausgebildet, die dann nicht im Kanton Zürich unterrichten werden) verkraften können.

Rüti, im Februar 1980

Für den Synodalvorstand:
Josef Winkelmann, Präsident